

Satzung „Quartiersladen eG“

§ 1 Name, Sitz,

- (1) Die Genossenschaft heißt Quartiersladen eG. Sie hat ihren Sitz in Freiburg.
- (2) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder vorrangig durch eine zuverlässige und preiswerte Versorgung mit kontrolliert biologisch erzeugten oder ökologisch vertretbaren Produkten unter besonderer Berücksichtigung von regional erzeugten Waren.
- (2) Die Genossenschaft fördert vorrangig:
 - die Vermarktung umweltgerecht erzeugter Produkte regionaler ErzeugerInnen,
 - das umweltkritische Bewusstsein der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung,
 - den bewussten Umgang mit dem Individualverkehr,
 - den Umweltschutz und die biologische Landwirtschaft,
 - die weitere Entwicklung des Stadtteils Vauban zum Stadtteil der kurzen Wege,
 - den Austausch von Informationen,
 - die Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, die dem Satzungszweck dienen.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 153,39 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Sofern erforderlich, kann der Vorstand bezüglich des Geschäftsanteils Ratenzahlung mit maximal fünf Raten innerhalb eines Jahres zulassen
- (2) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) Einzelpersonen, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom/von der BewerberIn zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.
- (3) Jedes Mitglied hat für die Bereitstellung von Leistungen durch die Genossenschaft einen

Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Alle Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft mit dem Mitglied leben, sind berechtigt, im Quartiersladen einzukaufen und die Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen und an den Veranstaltungen der Genossenschaft teilzunehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann jeweils zwei weitere Mitglieder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten.

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(5) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

(7) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

(8) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie ggf. den gesetzlich erforderlichen Lagebericht nebst der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden; Abs. 1 S. 3 ist zu beachten.

(10) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung braucht nicht angekündigt zu werden.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.

(2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans und für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,00 € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(5) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

(6) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines/einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/-leiterin einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit durch die Mitglieder gewählt, und kann wiederbestellt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.

(2) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist. Bei verspäteter Kündigung jedoch erst zum Schluss des Folgejahres. Der Vorstand hat das Ausscheiden des Mitgliedes unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und das ausgeschiedene Mitglied hiervon zu benachrichtigen.

(3) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.

(6) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der „Badischen Zeitung“.

Freiburg, den 07.06.2011